

Die weitergehende Klage wird abgewiesen.

Von den Kosten des Rechtsstreits tragen die Kläger 1/5, die Beklagte trägt 4/5.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Ein Tatbestand ist gem. §§ 313 a Abs. 1 Satz 1, 511, 495a ZPO nicht erforderlich.

Wegen der Entscheidungsgründe wird auf die Erwägungen des Gerichts im Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 30.01.2017 gemäß §§ 313 a Abs. 1 Satz 1 u. 2, 511, 495a ZPO Bezug genommen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Da mit dieser Entscheidung für keine Partei die zur Eröffnung der Berufung führende Beschwerde von über 600,00 EUR erreicht ist, hat das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen die Zulassung der Berufung zu prüfen, § 511 Abs. 4 ZPO. Die Berufung ist danach nicht zuzulassen gewesen, weil die Rechtssache ihre Entscheidung allein aus den Umständen des vorliegenden Falles gefunden hat und somit weder grundsätzliche Bedeutung besitzt oder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordern, § 511 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. Abs. 4 Nr. 1 ZPO.

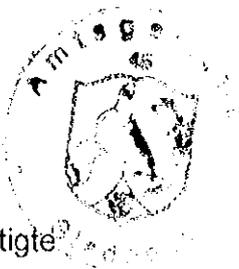
Gegen dieses Urteil ist ein Rechtsmittel nicht zulässig, weil keine der Parteien durch dieses Urteil hinsichtlich eines Werts von über 600,00 EUR beschwert ist und das Gericht die Berufung auch nicht zugelassen hat, § 511 Abs. 2 Nr. 1, 2 ZPO.

Rummeling

Beglaubigt


Rügemer

Justizbeschäftigte



Abschrift

Öffentliche Sitzung
des Amtsgerichts

Gladbeck, 30.01.2017

Geschäfts-Nr.:

12 C 420/16

Gegenwärtig:

Richter am Amtsgericht Rummeling

als Richter

- Ohne Protokollführer gemäß § 159 ZPO - Protokoll wurde vorläufig auf Tonträger aufgezeichnet. -

In dem Rechtsstreit

~~00000~~ u.a. gegen ~~00000~~ Rechtsschutzversicherungs-AG

erschieden bei Aufruf

die Kläger in Person und Rechtsanwalt Dohrmann,

sowie für die Beklagte Rechtsanwalt ~~00000~~

Die Sach- und Rechtslage wurde erörtert.

Der Klägervertreter stellte die Anträge aus der Klageschrift vom 23.11.2016 Bl. 1R mit der Maßgabe aus dem Schriftsatz vom 10.01.2017 Bl. 40R d.A.

Der Beklagtenvertreter beantragte die Klage abzuweisen.

Beschlossen und verkündet:

Eine Entscheidung ergeht am Ende der Sitzung.

Es wurde sodann in Abwesenheit der zuvor Erschienenen im Namen des Volkes das folgende Urteil verkündet:

Die Beklagte wird verurteilt, die Kläger in Höhe von 454,34 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 23.12.2016 gegenüber dem Prozessbevollmächtigten der Kläger Rechtsanwalt Dohrmann aus Bottrop freizustellen.

Die weitergehende Klage wird abgewiesen.

Von den Kosten des Rechtsstreits tragen die Kläger 1/5, die Beklagte trägt 4/5.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Das Gericht gibt den Parteien die folgenden Erwägungen bekannt:

Die Klage ist nur im ausgeurteilten Umfang begründet, da die Kläger lediglich nach einem Gegenstandswert von 3.000,00 € die Anwaltskosten für die Durchführung des Verfahrens vor dem Ombudsmann erstattet verlangen können, in diesem Umfang besteht allerdings der Anspruch. Zur Höhe ist auszuführen, dass die Beklagte mit guten Gründen die Höhe des von der Klägerseite angesetzten Streitwerts von 4.000,00 € angegriffen hat. Sie hat ausgeführt, dass insoweit ein Wert von 3.000,00 € vollkommen ausreicht. Gegen diese Argumentation ist die Klägerseite auch nicht vorgegangen. Der Anspruch ist also der Höhe nach entsprechend zu kürzen. Unter Zugrundelegung eines Wertes von 3.000,00 € ergibt sich mit einer 1,5-fachen Geschäftsgebühr, der 0,3-fachen Erhöhungsgebühr, sowie der Auslagenpauschale und der Mehrwertsteuer, ein Gesamtanspruch von 454,34 €, anstatt der eingeklagten 563,58 €.

In der Sache besteht der Anspruch grundsätzlich. Die Kläger hätten auch ohne weiteres den Anspruch einklagen können, also eine Deckungszusage im Klagewege erreichen. Dass sie dafür, weil sie obsiegt hätten, was die Übernahme der Kosten im Rahmen des Schiedsverfahrens deutlich zeigt, die Kosten im Prozessweg erstattet bekommen hätten, ist offensichtlich. Warum sie unter diesen Umständen die Kosten für das Ombudsmannverfahren nicht erstattet bekommen sollen, das für die Versicherung sehr viel günstiger ist, weil keine zusätzlichen Gerichtskosten anfallen, erschließt sich nicht. Wenn die Kläger ihrer Schadensminderungspflicht nachkommen und die Versicherung nicht sofort verklagen, sondern ein Schiedsverfahren wählen, was die Kosten niedrig hält, so ist ihnen das nicht vorzuwerfen und kann ihnen finanziell auch nicht zum Nachteil gereichen. Die von den Parteien zitierten Entscheidungen betreffen einen anderen Fall. Eine obergerichtliche Rechtsprechung zur Frage der Erstattungsfähigkeit der Kosten für den Ombudsmann der Versicherer existiert insoweit nicht. Diese Frage ist jedoch eindeutig parallel zu einer prozessualen Inanspruchnahme zu entscheiden. Die angefallenen Anwaltskosten für das Ombudsmannverfahren sind also erstattungsfähig und müssen von der Versicherung übernommen werden. Soweit die Versicherung eingewandt hat, dass eine Erstattung der Kosten nicht nachgewiesen ist und deshalb allenfalls ein Freistellungsanspruch besteht, ist dieser Einwand zutreffend. Entsprechend war auch Freistellung und nicht zur Zahlung zu tenorieren.

Der Abschlag gegenüber dem Streitwert führt zu einem Kostenanteil der Kläger in ausgeurteilter Höhe, wobei die Kostenentscheidung auf § 92 ZPO beruht. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 713 ZPO.

Das Urteil ist nicht zur Berufung zuzulassen, da die Voraussetzungen des § 511 Abs. 4 ZPO nicht vorliegen.

Rummeling

Für die Richtigkeit der Übertragung vom Tonträger

) Rügemer, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle